

ANHANG zum Vorsorgereglement 2012

(Gültig ab 01.01.2016)

Umwandlungssätze in % für verschiedene Pensionierungsalter

Technischer Zinssatz 2.75 %

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz
58	4.74
59	4.92
60	5.10
61	5.28
62	5.46
63	5.64
64	5.82
65	6.00
66	6.15
67	6.30
68	6.45
69	6.60
70	6.75

Das ganzzahlige Alter bei Pensionierung wird jeweils am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten erreicht. Der entsprechende, für die Rentenberechnung massgebende Umwandlungssatz bleibt dann während eines Jahres der Gleiche. Der Wechsel zum nächst höheren Umwandlungssatz erfolgt am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse Freelance führt in einer Schattenrechnung die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Die Mindestleistungen ergeben sich aus dem nach BVG erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem nach BVG gültigen Umwandlungssatz.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 9.7 des Vorsorgereglements 2012 bleiben in Kraft. Zusätzlich gelten ab 1. Januar 2016 folgende Übergangsbestimmungen:

Für die Versicherten, welche am 1. Januar 2015 bereits versichert waren und am 31. Dezember 2015 das Alter 61 oder älter erreicht haben, gilt bei der Pensionierung mindestens derjenige Umwandlungssatz, welcher bei einer Pensionierung im Jahr 2015 (im damaligen Alter) gemäss dem damals gültigen Anhang (gültig ab 1. Januar 2012) zur Anwendung gekommen wäre. Das Alter wird auf Jahre genau berechnet.

Einkauf in % des für die Altersvorsorge massgebenden versicherten Einkommens

Alter	%	Alter	%
25	10.00	46	272.99
26	20.20	47	288.45
27	30.60	48	304.22
28	41.22	49	320.30
29	52.04	50	336.71
30	63.08	51	353.44
31	74.34	52	370.51
32	85.83	53	387.92
33	97.55	54	405.68
34	109.50	55	423.79
35	121.69	56	442.27
36	134.12	57	461.12
37	146.80	58	480.34
38	159.74	59	499.94
39	172.93	60	519.94
40	186.39	61	540.34
41	200.12	62	561.15
42	214.12	63	582.37
43	228.41	64	604.02
44	242.97	65	626.10
45	257.83		

Der maximal mögliche Einkauf ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Einkauf gemäss Tabelle und dem bereits vorhandenen Alterskapital.

Ein Vorbezug für Wohneigentum muss vor einem Einkauf zurückerstattet werden.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es das grösstmögliche 3a-Guthaben gemäss Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV übersteigt.

Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Leistungen aus einem Einkauf können während dreier Jahre nicht in Kapitalform (Altersleistung, Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum) bezogen werden.

Werte jeweils Ende Jahr, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird. Bei unterjährigem Einkauf ist zwischen zwei Werten auf Monate genau zu rechnen.

Bern, 6. November 2015

Der Stiftungsrat

R. Hornung *J. Jellis*